VERORDNUNG (EWG) Nr. 1677/75 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1975

zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann, wenn die Zuckerversorgung in der gesamten Gemeinschaft oder einem Gebiet davon nicht mehr zu einem Preisniveau in Höhe des Schwellenpreises gewährleistet werden kann, bei der Ausfuhr von Zucker die Erhebung einer besonderen Abschöpfung vorgesehen werden.

Der Schwellenpreis für Weiß- und Rohzucker ist in der Verordnung (EWG) Nr. 660/75 (3) festgesetzt worden.

Die Liste der Erzeugnisse, für die eine besondere Abschöpfung erhoben wird, ist mit Verordnung (EWG) Nr. 825/75 der Kommission vom 25. März 1975 über Durchführungsvorschriften betreffend Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Zucker (4) festgelegt worden.

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1619/75 (6), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 164 vom 27. 6. 1975, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1975 zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohzucker	0 (1)
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	0 (1)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.